

## I. Hilfeprogramm für Privathaushalte für Schäden an Gebäuden und Hausrat (MS)

### **WER**

Zuwendungsempfänger sind vom aktuellen Hochwasser geschädigte Privathaushalte.

### **Als Voraussetzungen für die Zuwendung sind vorgesehen:**

- Mindestschaden von 500 €
- Der Antragsteller muss nachweisen, dass er für die Zukunft eine Elementarschadensversicherung abschließt.

Eine Ausnahme wird gemacht, wenn der Antragsteller nachweist, dass er in einem nicht versicherbaren Bereich wohnt oder wenn es für ihn wirtschaftlich nicht vertretbar ist, die jährliche Versicherungsprämie zu leisten. Die wirtschaftliche Vertretbarkeit berechnet sich nach dem zu versteuernden Einkommen der im Haushalt lebenden Personen und ist darüber hinaus auch an die Gefährdungsklassen nach ZÜRS Geo geknüpft.

Werden die Einkommensgrenzen unterschritten, werden die Zuwendungen auch dann gezahlt, wenn der Antragsteller keinen Nachweis über eine zukünftige Versicherung vorlegt. Zuwendungen können darüber hinaus auch für versicherte Wohngebäude und Hausrat gewährt werden. In diesen Fällen darf eine Zuwendung bis zur Höhe der Selbstbeteiligung gewährt werden oder soweit sich der Versicherungsschutz als nicht ausreichend erweist (Fälle der Unterdeckung).

### **WAS UND WIEVIEL**

#### **Höhe der Hilfen bei Schäden am Hausrat**

Bei Schäden am Hausrat werden Pauschalen gewährt. Für die Erneuerung eines vollständigen Hausstands sind bestimmte feste Beträge vorgesehen. Sind nur Teile des Hausrats zerstört, wird ein entsprechender Abschlag vorgenommen. Bereits gewährte Soforthilfen werden angerechnet.

Zum Hausrat gehören die nicht fest mit dem Gebäude verbundenen, zur Haushalts- und Lebensführung notwendigen Möbel, Geräte und sonstigen Bestandteile einer Wohnungseinrichtung, soweit sie nicht über den angemessenen Bedarf hinausgehen.

#### **Höhe der Hilfen bei Schäden an Gebäuden**

Die Zuwendung beträgt bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Diese beziehen sich auf Instandsetzungs- oder Neuerrichtungskosten. Alternativ können die Antragsteller eine pauschalierte Zuwendung wählen.

### **BEWILLIGUNG - WO UND AB WANN**

Die Anträge nehmen die Kommunen entgegen, Bewilligungsstelle ist die NBank. Das Verfahren beginnt nach Inkrafttreten der Richtlinie. Die Richtlinie ist am 29.09.2017 in Kraft getreten.

## II. Hilfeprogramm für Schäden an öffentlicher Infrastruktur (MI und MS)

### **WER**

Zuwendungsempfänger sind vom aktuellen Hochwasser geschädigte Kommunen, Real-, Wasser- und Boden- sowie Zweckverbände. Kommunen können die Zuwendung oder Teile davon an Letztempfänger weiterreichen, wenn diese Schäden an Vermögenswerten erlitten haben, die der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben der Kommunen dienen.

### **WAS UND WIEVIEL Wiederherstellung beschädigter öffentlicher Infrastruktur**

Maßnahmen zur Beseitigung von hochwasserbedingten Schäden am Sachvermögen und damit zusammenhängenden geringwertigen Vermögensgegenständen, soweit diese Vermögenswerte der Erfüllung der den Kommunen, Real-, Wasser- und Boden- sowie Zweckverbänden zugeordneten öffentlichen Aufgaben dienen oder diese Vermögenswerte im Rahmen des Aufgabenspektrums der Harzwasserwerke GmbH einen Beitrag zum Schutz der Kommunen vor Hochwasser leisten.

### **Höhe der Hilfen**

Für den Bereich der öffentlichen und kommunalen Infrastruktur ist eine Zuwendung des Landes i. H. v. bis zu 80 Prozent möglich, bei finanzschwachen Kommunen kann diese Quote auf bis zu 95 Prozent erhöht werden. Abhängig von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln kann ein gestuftes Förderverfahren zur Anwendung kommen, das zunächst eine Berücksichtigung der dringendsten Maßnahmen vorsieht.

### **BEWILLIGUNG - WO UND AB WANN**

Bewilligungsstelle ist die NBank. Das Verfahren beginnt mit Inkrafttreten der Richtlinie.

## III. Hilfeprogramm für Schäden bei Unternehmen (MW)

### **WER**

Zuwendungsempfänger sind Unternehmen und Angehörige freier Berufe mit einer Betriebsstätte in den genannten Gebieten Niedersachsens. Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, soweit diese kommunale öffentliche Aufgaben erfüllen. Dieser Kreis ist über das Hilfeprogramm für Schäden an öffentlicher Infrastruktur erfasst.

### **WAS UND WIEVIEL**

Gefördert wird die Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit der durch das Hochwasser geschädigten Unternehmen und Angehörige freier Berufe. Förderfähig sind Sachschäden an Vermögenswerten wie Gebäuden, Ausrüstungen, Maschinen oder Lagerbeständen.

Grundlage für die Berechnung des Zuschusses sind die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten. Abhängig vom Alter eines Wirtschaftsguts wird ein Vorteilsausgleich „neu für alt“ von bis zu 30 Prozent abgezogen, dies gilt jedoch nicht für geschädigte

Gebäude. Der Fördersatz beträgt 50 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten. Leistungen Dritter, insbesondere von Versicherungen, werden als Eigenmittel gewertet, jedoch nicht auf den Zuschuss angerechnet, es sei denn, es käme sonst zu einer Überkompensation. Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt. Unabhängig von der Höhe des Auftragswertes ist eine freihändige Vergabe von Aufträgen zulässig. Hierbei sind grundsätzlich drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Für bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie beauftragte Leistungen sind keine vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten.

#### **BEWILLIGUNG - WO UND AB WANN**

Bewilligungsstelle ist die NBank. Das Verfahren beginnt nach Inkrafttreten der Richtlinie. Die Richtlinie ist am 21.09.2017 in Kraft getreten.

### **IV. Hilfeprogramm für Schäden in der Land- und Forstwirtschaft (ML)**

#### **WER**

Empfänger der Hilfeleistung sind landwirtschaftliche Unternehmen - also Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit die Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse umfasst. Es ist, wie auch beim Hilfeprogramm für die Land- und Forstwirtschaft im Rahmen des Elbehochwassers 2013, als Regelung vorgesehen, dass eine bestimmte Mindestschadenshöhe vorliegen muss, um eine Zuwendung zu erhalten.

#### **WAS UND WIEVIEL**

In der Landwirtschaft handelt es sich weit überwiegend um Schäden an gewässernahen Acker- und Grünlandflächen. Für die häufigsten Kulturarten wird der Schaden auf Basis von Durchschnittswerten ermittelt und diese für die Hilfeleistung einheitlich angewendet. Schäden an Spezialkulturen, für die der Schaden nicht einheitlich festgelegt ist, werden betriebsindividuell berechnet. Bei Schäden an Gebäuden und anderen Gegenständen muss ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger die Schadenshöhe einschätzen. Forstschäden wurden nicht gemeldet.

Die Höhe des Ausgleichs ist noch nicht abschließend festgelegt.

#### **BEWILLIGUNG - WO UND AB WANN**

Bewilligungsbehörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Die Landwirtschaftskammer hat die Schadensmeldungen aus der Landwirtschaft bereits entgegengenommen und führt daraufhin derzeit eine Erfassung vor Ort durch. Vorgesehen ist, das Antragsverfahren - nach Abschluss der derzeitigen Abstimmung der Richtlinie - im November/Dezember zu eröffnen.